



21. JUNI 2023  
11 – 13 UHR  
BURGERSPITAL

# Urnenabstimmung



- 04 **Übersicht**
- 06 Antrag 1  
**Wahl von 1 Mitglied für den Grossen und 1 Mitglied für den Kleinen Burgerrat**
- 07 Antrag 2  
**Bürgerrechtsreglement, Teilrevision; Genehmigung**
- 18 Antrag 3  
**Bernisches Historisches Museum, Leistungsvertrag und Zusatzvereinbarung 2024 – 2027; Genehmigung**
- 24 Antrag 4  
**Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern, Finanzierungsvereinbarung 2024 – 2027; Genehmigung**
- 30 **Kontakt**
- 33 **Hinweise an die Stimmberechtigten**

# Übersicht

An der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2023 kann das bürgerliche Stimmvolk je ein Mitglied in den Grossen und Kleinen Burgerrat wählen. Gleichzeitig befinden die Bürgerinnen und Bürger über eine Teilrevision des Bürgerrechtsreglements, die insbesondere die erleichterte Einbürgerung von Kindern über 25 Jahren und Enkelkindern vorsieht. Ebenfalls abgestimmt wird über den neuen Leistungsvertrag 2024–2027 für das Bernische Historische Museum. Diese Abstimmungsvorlage beinhaltet zudem die Genehmigung eines zusätzlichen Kredits für Ausstellungen von internationaler Bedeutung. Schliesslich geht es um die Genehmigung der Finanzierungsvereinbarung 2024–2027 für das Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern. Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlagen.

# Aperçu

Lors du vote aux urnes du 21 juin 2023, les électrices et électeurs bourgeois auront l'occasion d'élire un membre du grand conseil bourgeois et un membre du petit conseil bourgeois. Parallèlement, les bourgeoises et bourgeois se prononceront sur une révision partielle du règlement du droit de bourgeoisie, qui prévoit notamment la naturalisation facilitée des enfants de plus de 25 ans et des petits-enfants. Le nouveau contrat de prestations 2024–2027 pour le Musée d'Histoire de Berne sera également soumis au vote. Cet objet soumis au vote comprend en outre l'approbation d'un crédit supplémentaire pour les expositions de portée internationale. Enfin, il s'agit d'approuver la convention de financement 2024–2027 pour le Centre des collections historiques de la bibliothèque universitaire de Berne. Le grand conseil bourgeois recommande aux électrices et électeurs d'accepter ces points.

# Wahl von 1 Mitglied in den Grossen und 1 Mitglied in den Kleinen Burgerrat

Grosser Burgerrat

Neuwahl mit Amtsdauer bis 2024



**Valérie Sprenger**

1998, Kunsthistorikerin und Politologin, JuBu-Vertreterin, Zunftgesellschaft zu Schmieden, wohnhaft in Münchenwiler (BE)

infolge Demission per 30. Juni 2023

**Christoph Bartlome**

1996, Kaufmann EFZ, JuBu-Vertreter, Zunftgesellschaft zu Schmieden, wohnhaft in Bern

Kleiner Burgerrat

Neuwahl mit Amtsdauer bis 2026



**Peter Matthys**

1958, Leiter Kampagnen/Marketing, Gesellschaft zu Ober-Gerwern, wohnhaft in Bolligen

infolge Demission per 31. Dezember 2022

**Markus Bärtschi**

1972, lic.iur., LL. M., Fürsprecher und Notar, Zunftgesellschaft zum Affen, wohnhaft in Muri b. Bern

**Zuständigkeit**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018 (BRS 11.11) wählen die Stimmberechtigten die Mitglieder des Grossen und Kleinen Burgerrats.

# Bürgerrechtsreglement, Teilrevision; Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Die Burgerkommission der Burgergemeinde Bern hat die Richtlinien für Einbürgerungen komplett überarbeitet. Während auf kantonaler und nationaler Ebene Anpassungen an den gesetzlichen Vorgaben zum Kantons- und Gemeindebürgerrecht bereits vorgenommen wurden, stammten die Grundlagen für die Einbürgerungsrichtlinien der Burgergemeinde noch immer weitgehend aus den 1990er-Jahren. Seither hat ein gesellschaftlicher Wandel stattgefunden, und auch in rechtlicher Hinsicht hat sich in Bezug auf das Heimatrecht einiges geändert. Der Kleine Burgerrat hat die neuen Einbürgerungsrichtlinien im November 2022 unter Vorbehalt genehmigt. Vorbehalt deshalb, weil einzelne Bestimmungen in den neuen Richtlinien eine Teilrevision des Bürgerrechtsreglements erfordern. Der Beschluss über diese Teilrevision fällt in die Zuständigkeit der burgerlichen Stimmberechtigten. Revidiert werden namentlich die Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung von Kindern über 25 Jahren und Enkelkindern von Bürgerinnen und Bürgern. Weiter werden im Rahmen der Teilrevision einzelne formelle Anpassungen am Bürgerrechtsreglement vorgenommen.

## L'essentiel en bref

La commission de la bourgeoisie de la commune bourgeoise de Berne a entièrement revu les directives relatives à l'admission. Alors qu'au niveau cantonal et national, les dispositions légales relatives au droit de cité cantonal et communal avaient déjà été révisées, les bases des directives de la commune bourgeoise relatives à l'admission dataient encore en grande partie des années 1990. Depuis lors, la société a évolué et certains aspects juridiques du droit de cité ont également changé. Le petit conseil bourgeoisial a approuvé les nouvelles directives d'admission en novembre 2022 en émettant toutefois des réserves du fait que certaines dispositions des nouvelles

## 2. Antrag

directives nécessitent une révision partielle du règlement du droit de bourgeoisie. La décision concernant cette révision partielle relève de la compétence du corps électoral bourgeois. Seront notamment révisées les dispositions relatives à l'admission facilitée des enfants de plus de 25 ans et des petits-enfants de bourgeoises et bourgeois. En outre, quelques adaptations formelles du règlement du droit de bourgeoisie seront effectuées dans le cadre de la révision partielle.



Das Bürgerrecht ist an das Bürgerrecht – den Heimatort – gebunden. Obwohl auf kantonaler und nationaler Ebene diverse Gesetzesänderungen in Kraft traten, welche Einfluss auf den Heimatort hatten, stammten die Grundlagen für die bisherige Einbürgerungspolitik der Burgergemeinde Bern noch immer weitgehend aus den 1990er-Jahren. In diesen Grundlagen lag der Fokus primär auf Familienbildern, die heutzutage teilweise nicht mehr der gesellschaftlichen und rechtlichen Realität entsprechen. Aus diesem Grund hat die Burgerkommission die Richtlinien zur Einbürgerung komplett überarbeitet und dabei die Gesellschaften und Zünfte konsultativ mit einbezogen. In den neuen Richtlinien bleibt die Familie zwar ein wichtiger Faktor, jedoch liegt der Fokus stärker auf den Menschen, welche bereit sind, sich aktiv in der Burgergemeinde einzubringen und auch deren Werte teilen. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob es sich um Einzelpersonen oder Paare mit oder ohne Kinder handelt. Eine verheiratete Person soll ein Gesuch neu auch dann stellen dürfen, wenn sich der Ehepartner respektive die Ehepartnerin nicht für eine Einbürgerung entscheidet. Nach heute geltendem Recht haben Ehepaare nicht mehr denselben Heimatort, selbst wenn sie denselben Namen tragen – das soll auch für das Bürgerrecht gelten.

Am 14. November 2022 hat der Kleine Burgerrat die neuen Einbürgerungsrichtlinien genehmigt, jedoch nur unter Vorbehalt. Grund für den Vorbehalt ist, dass die Bestimmungen zu den Erleichterungen für Kinder über 25 Jahren und Enkelkinder eine Teilrevision des Bürgerrechtsreglements erfordern. Gemäss den Satzungen der Burgergemeinde Bern beschliessen die burgerlichen Stimmberechtigten über die Teilrevision. Die Gegenüberstellung (Synopsis) der heute geltenden und der teilrevidierten Artikel des Bürgerrechtsreglements befindet sich im Anhang.

Im heute geltenden Bürgerrechtsreglement sind die Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung auf Ehegatten und mündige Kinder von Bürgerinnen und Bürgern bis 25 Jahren beschränkt. Neu soll die erleichterte Einbürgerung für alle Kinder und Grosskinder von Bürgerinnen und Bürgern gelten, unabhängig von ihrem Alter und damit unabhängig davon, ob sie mündig oder über 25 Jahre alt sind. Ebenso dürfen unmündige Kinder beziehungsweise deren Eltern ein Gesuch stellen, wenn der nichtbürgerliche Elternteil, dessen Heimatort sie haben, selber kein Gesuch stellen möchte. Die Bürgergemeinde Bern hatte bislang im Grundsatz daran festgehalten, dass der nichtbürgerliche Elternteil für sich auch ein Gesuch stellen muss, damit sein Kind das Bürgerrecht erhält. Ausnahmen gab es nur bei Scheidung der Eltern oder beim Tod des nichtbürgerlichen Elternteils.

Im Jahr 2021 wurde die Praxis mit einem Präzedenzfall angepasst. Die vorgeschlagene Anpassung ist in diesem Punkt somit eine Nachführung der Praxis. Die angestrebte Neuerung zielt aber auch in die andere Richtung: Bislang konnten einzig mündige Kinder im Alter zwischen 18 und 25 Jahren von der erleichterten Einbürgerung profitieren. Die Beschränkung auf diese Altersspanne führte in der Vergangenheit oft dazu, dass Menschen, die ihre Familie und ihre Gesellschaft oder Zunft erst später (wieder-)entdeckten, das ordentliche Verfahren mit allen Konsequenzen durchlaufen mussten – oder aber auf ein Gesuch verzichteten.

Die Burgerkommission schlägt neben den notwendigen Anpassungen für die erleichterte Einbürgerung von Kindern über 25 Jahren und Enkelkindern weitere, eher formale Änderungen im Bürgerrechtsreglement vor:

- Bislang ist im Reglement nicht festgehalten, dass die Burgerkommission ein Einbürgerungsverfahren erst dann an die Hand nimmt, wenn ein Empfehlungsschreiben einer Gesellschaft, Zunft oder der Bürgergesellschaft vorliegt. Dies wurde ergänzt. Weiter wird im neuen Reglement präzisiert, wo Gesuche einzureichen sind.

## 2. Antrag

- Im Reglement wird die Feststellung ergänzt, dass sich grundsätzlich alle mündigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger um die Aufnahme in die Burgergemeinde Bern bewerben können. Weiter kommt nun klar zum Ausdruck, dass Gesuche von Einzelpersonen unabhängig von ihrem Zivilstand zulässig sind.
- Dank einer Präzisierung im Reglement ist klar festgehalten, dass Kinder durch Abstammung Bürgerin oder Bürger sein können, ohne dass sie den Namen des burgerlichen Eltern-teils tragen. Beispielsweise also dann, wenn ein Bürger das Kind einer ausländischen Mutter anerkennt und dieses den Namen der Mutter trägt. Alle Kinder, welche Bürgerin oder Bürger sind, sollen zu ihrer Volljährigkeit (18. Lebens-jahr) einen Bürgerbrief erhalten.

So geht  
es weiter

Stimmen die burgerlichen Stimmberechtigten der Teilrevision zu, beschliesst der Kleine Burgerrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision des Bürgerrechtsreglements.

**Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig den folgenden Beschluss:**

Die Teilrevision des Bürgerrechtsreglements wird genehmigt.

Bern, 1. Mai 2023

Namens des Grossen Burgerrats

**Bruno Wild**  
Bürgergemeindepräsident

**Henriette von Wattenwyl**  
Bürgergemeindegemeinschreiberin

## Synopse Bürgerrechtsreglement, Teilrevision

Diese Synopse enthält eine Gegenüberstellung derjenigen Bestimmungen des geltenden Bürgerrechtsreglements und des Antrags des Grossen Burgerrats, für welche zu Handen der Urnenabstimmung eine Änderung beantragt wird.

(Bürgerrechtsreglement vom 1. Januar 2002)

Rechtsquelle	Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 8 Gesuch	<p><sup>1</sup> Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind mit dem amtlichen Gesuchsformular bei der Bürgerkanzlei und gegebenenfalls gleichzeitig bei der Gesellschaft/Zunft einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann durch den Kleinen Burgerrat, durch eine Gesellschaft/Zunft oder auf dem Weg der Initiative gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Geht der Antrag auf Schenkung von einer Gesellschaft/Zunft aus, so hat diese gleichzeitig den unentgeltlichen Erwerb des Gesellschafts-/Zunftrechts zuzusichern.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber gibt die amtlichen Gesuchsunterlagen im Rahmen einer persönlichen Kontaktaufnahme ab, sobald der Bürgergemeinde ein Empfehlungsschreiben der Gesellschaft, Zunft oder der Bürgergesellschaft vorliegt.</u></p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind mit dem amtlichen Gesuchsformular <del>bei der Bürgerkanzlei</del> <u>beim Sekretariat der Bürgerkommission und gegebenenfalls gleichzeitig bei der Gesellschaft/Zunft</u> einzureichen.</p>

## 2. Antrag

Rechtsquelle	Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 9 Familien- angehörige Gesuch- stellende	<p><sup>1</sup> Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen erwerben das Bürgerrecht in der Regel gleichzeitig.</p> <p><sup>2</sup> Minderjährige Kinder erwerben das Bürgerrecht zusammen mit den gesuchstellenden Personen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Alle mündigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger können sich um die Aufnahme in die Bürgergemeinde Bern bewerben.</u></p> <p><sup>2</sup> Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende <del>gesuchstellende Personen Paare</del> <u>erwerben das Bürgerrecht in der Regel gleichzeitig; können ein gemeinsames Gesuch stellen. Gesuche von Einzelpersonen sind unabhängig von ihrem Zivilstand zulässig.</u> <del>Minderjährige Kinder erwerben das Bürgerrecht zusammen mit den gesuchstellenden Personen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.</del></p> <p><sup>3</sup> <u>Minderjährige Kinder werden in der Regel im Gesuch der sorgeberechtigten gesuchstellenden Elternteile einbezogen. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts oder Bürgerrechts schriftlich zu erklären. In jedem Fall haben aber beide sorgeberechtigten Elternteile dem Gesuch zuzustimmen.</u></p>
Art. 10 Ausweis und Belege	<p><sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Original beizulegen:</p> <p>a) Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten und minderjährige, in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossene Kinder) oder gleichwertiges Dokument (für eingetragene Partnerschaften),</p> <p>b) Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte,</p> <p>c) Wohnsitzbescheinigung,</p> <p>d) nur für volljährige gesuchstellende Personen: selbstverfasster Lebenslauf mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Bern,</p> <p>e) Fotografie jeder das Gesuch betreffenden Person,</p>	

## 2. Antrag

Rechtsquelle	Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p>f) für über 15-jährige Personen: Auszug aus dem Zentralstrafregister,</p> <p>g) für über 15-jährige Personen: Erklärung betreffend hängige Strafverfahren,</p> <p>h) nur für volljährige gesuchstellende Personen: Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind,</p> <p>i) ...</p> <p>j) ...</p> <p>k) Steuererklärungen (nur Kopie), Steuerveranlagungen (nur Kopie) und Bescheinigung der Steuerverwaltung über die Bezahlung der Steuern für die vorangegangenen drei Jahre,</p> <p>l) für Selbstständigerwerbende: Kopie der Betriebsrechnung und Jahresbilanz der vorangegangenen drei Jahre,</p> <p>m) Nachweise über die wirtschaftliche Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod,</p> <p>n) ...</p>	
	<p><sup>2</sup> Minderjährige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung abgeben.</p>	<p><del><sup>2</sup> Minderjährige nach zurückgelegtem 16. Altersjahr müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung abgeben.</del></p>
	<p><sup>3</sup> Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, wird auf die Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Jahresabschluss verzichtet.</p> <p>4 Bei einem Schenkungsantrag sind nur die Belege nach Absatz 1 Buchstaben a und b einzureichen.</p>	<p><del><sup>3</sup> Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern <u>und Grosskindern von Bürgerinnen und Bürgern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind</u>, wird auf die Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Jahresabschluss verzichtet.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Bei einem Schenkungsantrag sind nur die Belege nach Absatz 1 Buchstaben a und b einzureichen.</del></p>

## 2. Antrag

Rechtsquelle	Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p>4 Bei einem Schenkungsantrag sind nur die Belege nach Absatz 1 Buchstaben a und b einzureichen.</p>	
Art. 11 Prüfung	<p>1 Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident überweist die Gesuche der Bürgerkommission zur Prüfung und Antragstellung.</p> <p>2 Die Bürgerkommission kann von den gesuchstellenden Personen zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen.</p> <p>3 Einzelne Mitglieder der Bürgerkommission führen mit den gesuchstellenden Personen persönliche Gespräche.</p>	<p>1 <del>Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident überweist die Gesuche der Bürgerkommission zur Prüfung und Antragstellung. Die</del> <u>Bürgerkommission prüft die Gesuche.</u></p> <p>2 <del>Die Bürgerkommission</del> <u>Sie</u> kann von den gesuchstellenden Personen zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen.</p>
Art. 12 Würdigung	<p>Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der gesuchstellenden Personen, gegebenenfalls deren Familie sowie die Erfüllung aller Erfordernisse nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der gesuchstellenden Personen, <del>gegebenenfalls deren Familie</del> sowie die Erfüllung aller Erfordernisse nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
Art. 13 Zuständigkeit	<p>1 Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung von der Bürgerkommission an den Kleinen Burgerrat und von diesem an den Grossen Burgerrat weitergeleitet.</p> <p>2 Beschliesst die Bürgerkommission oder der Kleine Burgerrat, ein Gesuch nicht weiterzuempfehlen, so ist dies den gesuchstellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuhalten.</p>	<p>2 Beschliesst die Bürgerkommission oder der Kleine Burgerrat, ein Gesuch nicht weiterzuempfehlen, <del>so ist dies den gesuchstellenden Personen mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuhalten</del> <u>so wird den gesuchstellenden Personen vorgängig das rechtliche Gehör gewährt. Gleichzeitig wird auch die betroffene Gesellschaft oder Zunft informiert.</u></p>

## 2. Antrag

Rechtsquelle	Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 17 Bürger- gemeinde	<p><sup>1</sup> Für den Erwerb des Bürgerrechts entrichten die gesuchstellenden Personen die vom Kleinen Burgerrat auf Antrag der Bürgerkommission festgesetzte Einkaufssumme. Diese richtet sich nach Einkommen und Vermögen.</p> <p><sup>2</sup> Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind, ist eine reduzierte Einkaufssumme geschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Die Einkaufssumme kommt, wenn gleichzeitig ein Gesellschafts-/Zunftrecht erworben wird, je zur Hälfte dem Burgerspittel und der Institution Sora zu, andernfalls dem Allgemeinen Bürgerlichen Armengut.</p>	<p><sup>2</sup> Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Einzelaufnahmen von Kindern <u>und Grosskindern von Bürgerinnen und Bürgern bis zum 25. Altersjahrs, deren Mutter Bürgerin oder deren Vater Bürger sind</u>, ist eine reduzierte Einkaufssumme geschuldet.</p>
Art. 20 Bürgerbrief	<p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde stellt jeder Bürgerin und jedem Bürger nach Abschluss des Verfahrens einen Bürgerbrief aus.</p> <p><sup>2</sup> Kinder, deren namensgebender Elternteil Bürgerin oder Bürger ist, erhalten zu ihrer Volljährigkeit ebenfalls einen Bürgerbrief.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde stellt jeder Bürgerin und jedem Bürger nach Abschluss des <u>Einbürgerungsverfahrens oder bei Volljährigkeit</u> <del>Verfahrens</del> einen Bürgerbrief aus.</p> <p><sup>2</sup> <del>Kinder, deren namensgebender Elternteil Bürgerin oder Bürger ist, erhalten zu ihrer Volljährigkeit ebenfalls einen Bürgerbrief.</del></p>





# Bernisches Historisches Museum, Leistungsvertrag und Zusatzvereinbarung 2024 – 2027; Genehmigung

Tabakpfeife mit Schwannenhals.  
Vor 1912, Sankt Gallen, Schweiz



Das Bernische Historische Museum ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Finanziert wird es zu je einem Drittel von der Burgergemeinde Bern und vom Kanton Bern, zu 22½ Prozent von der Stadt Bern und zu 11 Prozent von den Regionsgemeinden. Im Rahmen des Leistungsvertrags 2024 – 2027 soll das Museum einen jährlichen Betriebsbeitrag von gesamthaft CHF 7 069 000 erhalten (-1,2 % gegenüber der Periode 2020 – 2023). Für die Burgergemeinde Bern ergibt dies einen Beitrag von CHF 2 356 333 pro Jahr und von total CHF 9 425 332 für die gesamte Vierjahresperiode. Für den Fall, dass ein Nachfolgevertrag nicht zustande kommen würde, soll der Kleine Burgerrat die Kompetenz erhalten, den Leistungsvertrag um ein Jahr zu verlängern, also bis 2028. Deshalb wird der Beitrag für fünf Jahre beantragt und beläuft sich auf CHF 11 781 665.

Um dem Historischen Museum neben dem Leistungsvertrag Ausstellungen von internationaler Bedeutung zu ermöglichen und Beiträge an spezifische Zusatzkosten von Ausstellungen zu leisten, wird den burgerlichen Stimmberechtigten ein zusätzlicher Kredit von CHF 150 000 pro Jahr respektive von CHF 600 000 für die Vierjahresperiode 2024 – 2027 beantragt.

Le Musée d'Histoire de Berne est l'un des plus importants musées d'histoire culturelle de Suisse. Il est financé à un tiers par la commune bourgeoise de Berne, à un autre tiers par le canton de Berne, à 22½ % par la ville de Berne et à 11 % par les communes de la région. Dans le cadre du contrat de prestations 2024 – 2027, le musée doit recevoir une contribution d'exploitation annuelle d'un montant total de CHF 7 069 000 (-1,2 % par rapport à la période 2020 – 2023). Pour la commune bourgeoise de Berne, cela représente une contribution de CHF 2 356 333 par an et de CHF 9 425 332 au total pour l'ensemble de la période quadriennale. Au cas où aucun contrat ultérieur ne serait conclu, le petit conseil bourgeoisial doit avoir la compétence de prolonger le contrat de prestations d'une année, soit jusqu'en 2028. C'est pourquoi la contribution est demandée pour cinq ans et s'élève à CHF 11 781 665.

### 3. Antrag

Afin de permettre au Musée d'Histoire d'organiser des expositions de portée internationale en plus du contrat de prestations et de contribuer aux coûts supplémentaires spécifiques des expositions, un crédit supplémentaire de CHF 150 000 par an, respectivement de CHF 600 000 pour la période quadriennale 2024 – 2027, est demandé au corps électoral bourgeois.

Cham-Maske für meditative Tempeltänze im tibetischen Buddhismus, die aktuell in der Ausstellung «RAUSCH-EXTASE-RUSH» im BHM zu sehen ist.



Das Bernische Historische Museum (BHM) ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Die Sammlungen zur Geschichte, Archäologie und Ethnografie umfassen rund 500 000 Objekte von der Steinzeit bis zur Gegenwart und aus Kulturen aller Erdteile. Das BHM erfüllt die zentralen musealen Aufgaben von Vermitteln/Ausstellen, Sammeln, Bewahren, Erschliessen und Forschen und steht mit seiner Fachexpertise Dritten zur Verfügung. Aus seinem Kulturspeicher schöpfend, erzählt das Museum multiperspektivisch von der Vergangenheit und Gegenwart Berns im Spiegel der Menschheitsgeschichte, und es greift aktuelle gesellschaftliche Debatten auf, die es mit einem historischen Blick beleuchtet. Die Ausstellungen, Führungen, Mitmachangebote und Veranstaltungen bieten unterhaltende Geschichtsvermittlung, sinnliche Erlebnisse und eine kritische Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe.

Das BHM wird zu je einem Drittel vom Kanton und von der Burgergemeinde Bern finanziert, zu 22 ⅓ Prozent von der Stadt Bern und zu 11 Prozent von den übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Im Rahmen des aktuell gültigen Leistungsvertrags 2020–2023 erhält das BHM von den erwähnten Beitragsgeberinnen und Beitragsgebern jährlich CHF 7 154 000. Über eine Zusatzvereinbarung leisten die Stadt Bern und die Burgergemeinde weitere CHF 300 000 pro Jahr (je CHF 150 000) für die Ausrichtung von Wechseiausstellungen mit grosser Ausstrahlung; diese werden ebenfalls vom Kanton gefördert.

Mit diesem Geschäft werden den burgerlichen Stimmberechtigten die Kredite für die Subventionsperiode 2024–2027 beantragt.

Der neue Leistungsvertrag für die Subventionsperiode 2024–2027 sieht jährliche Beiträge an das BHM in der Höhe von jährlich CHF 7 069 000 vor. Die Reduktion gegenüber der laufenden Periode im Umfang von CHF 85 000 (-1,2 %) ist Folge von beschlossenen Sparmassnahmen der Stadt Bern. In der bevorstehenden Vertragsperiode sollen mindestens drei Wechseiausstellung gezeigt werden.

Für die Burgergemeinde Bern ergibt sich in der neuen Leistungsvertragsperiode ein jährlicher Beitrag von CHF 2 356 333 pro

Jahr und von CHF 9 425 332 für die gesamte Vierjahresperiode. Im Leistungsvertrag wird geregelt, dass bei Nichtzustandekommen des nächsten Leistungsvertrags (Jahre 2028 ff.) mit einem Beschluss der zuständigen Organe (hier: Kleiner Burgerrat) die Geltungsdauer des Vertrags 2024–2027 um ein Jahr bis Ende 2028 verlängert werden kann. Damit der Kleine Burgerrat die Möglichkeit hat, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird der Betriebsbeitrag für fünf Jahre beantragt, was CHF 11 781 665 entspricht.

#### Zusatzvereinbarung und Zusatzleistungen 2024–2027

Die Zusatzvereinbarung, welche die Stadt und die Burgergemeinde Bern auf die laufende Subventionsperiode 2020–2023 hin mit dem BHM abgeschlossen haben, soll auch in der Periode 2024–2027 weitergeführt werden. Ziel ist, mit diesen Mitteln bedeutende Ausstellungen von internationaler Ausstrahlung zu ermöglichen. Die Stadt reduziert ihren Beitrag von aktuell CHF 150 000 pro Jahr auf Fr. 75 000 pro Jahr. Da eine gleichwertige Vereinbarung vorgesehen ist, leistet künftig auch die Burgergemeinde nur noch CHF 75 000 pro Jahr über die Zusatzvereinbarung.

Grundsätzlich möchte die Burgergemeinde aber an ihrem Zusatzbeitrag von CHF 150 000 pro Jahr festhalten, um es dem Museum zu ermöglichen, den einzigartigen Ausstellungssaal im Kubus angemessen zu nutzen und dadurch seine Rolle als eines der schweizweit führenden Häuser für kulturgeschichtliche Vermittlung mit starkem historischem Bezug zu Bern wahrzunehmen. Auch der Kanton hat bestätigt, das BHM weiterhin für Sonderleistungen zu unterstützen, die neben dem Leistungsvertrag erbracht werden. Die Burgergemeinde wird deshalb gegenüber dem Museum schriftlich festhalten, dass sie auf Gesuch hin zusätzliche Beiträge im Umfang von CHF 75 000 pro Jahr an spezifische Zusatzkosten für Ausstellungen leisten wird.

Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverordnung sind Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden, als Verpflichtungskredite zu beschliessen. Dies ist notwendig, weil sich die Burgergemeinde mit dem Leistungsvertrag 2024 – 2027 gegenüber dem BHM für die gesamte Laufdauer verpflichtet.

Beantragt werden:

- der Betriebsbeitrag von gesamthaft CHF 11 781 665 (4 × CHF 2 356 333 für die Vertragsperiode 2024 – 2027 plus 1 × CHF 2 356 333 für ein allfälliges Zusatzjahr 2028);
- die Verpflichtungen aus der Zusatzvereinbarung und weiteren Zusatzleistungen in der Höhe von CHF 600 000 (4 × CHF 150 000 für die Vertragsperiode 2024 – 2027).

In der Summe wird ein Verpflichtungskredit von CHF 12 381 665 beantragt.

Gemäss Artikel 35 der Satzungen der Burgergemeinde Bern sind für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten über CHF 2 Mio. die Stimmberechtigten zuständig.

**Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig den folgenden Beschluss:**

Dem Verpflichtungskredit von CHF 12 381 665 für die Subventionsperiode 2024 – 2027 des Bernischen Historischen Museums wird zugestimmt. Damit verbunden ist die Kompetenzdelegation an den Kleinen Burgerrat, im Fall des Nichtzustandekommens eines Nachfolgevertrags über die Ausrichtung eines weiteren jährlichen Betriebsbeitrags von CHF 2 356 333 für das Jahr 2028 zu befinden.

Bern, 1. Mai 2023

Namens des Grossen Burgerrats

**Bruno Wild**  
Bürgergemeindepräsident

**Henriette von Wattenwyl**  
Bürgergemeindegeschreiberin

# Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern, Finanzierungs- vereinbarung 2024 – 2027; Genehmigung





Das Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek ist zuständig für die fachgerechte Aufbewahrung und aktive Vermittlung von historischen Drucken und Karten, die sich im Besitz der Universitätsbibliothek befinden. Die Burgergemeinde Bern subventioniert das Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek Bern seit 2008 im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung. Diese soll nach Ablauf der Vertragsperiode 2020–2023 um weitere vier Jahre bis 2027 verlängert werden. Der Subventionsbeitrag beläuft sich wie in der laufenden Finanzierungsperiode auf jährlich CHF 1 730 000. Die burgerlichen Stimmberechtigten befinden über den gesamten Subventionsbeitrag für die kommenden vier Jahre in der Höhe von CHF 6 920 000.

Le Centre des collections historiques de la bibliothèque universitaire est responsable de la conservation dans les règles de l'art et de la médiation active des imprimés et cartes historiques en possession de la bibliothèque universitaire. La commune bourgeoise de Berne subventionne le Centre des collections historiques de la bibliothèque universitaire de Berne depuis 2008 dans le cadre d'une convention de financement. À l'échéance de la période contractuelle 2020–2023, celle-ci doit être prolongée de quatre années supplémentaires, soit jusqu'en 2027. Le montant de la subvention s'élève à CHF 1 730 000 par an, comme pour la période de financement actuelle. Les électeurs et électrices de la bourgeoisie se prononceront sur la totalité de la subvention pour les quatre années à venir, soit CHF 6 920 000.

Die Burgergemeinde Bern ist seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert eine wichtige Trägerin des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in der Stadt Bern. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts betrieb sie dieses sogar federführend, jedoch immer in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Einwohnergemeinde Bern. Seit 1951 gilt eine Arbeitsteilung im wissenschaftlichen Bibliothekswesen, wobei die Burgergemeinde insbesondere die Burgerbibliothek als Handschriften-, Grafik- und Gemeindearchiv und als eigenständige Institution der Burgergemeinde für die Öffentlichkeit unterhält.

Im Jahr 2007 wurde auf Betreiben des Kantons die Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek (StUB), welche gemeinsam von Kanton, Stadt und Burgergemeinde getragen worden war, aufgelöst und als Teil der Universitätsbibliothek in die Universität Bern integriert. Die Burgergemeinde löste die historischen Buchbestände, die ihr ursprünglich bereits gehört hatten, aus dem Stiftungsgut heraus, führte sie in ihr Eigentum zurück und vertraute sie als Dauerleihgabe dem Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek zur Betreuung an.

Seit 2008 subventioniert die Burgergemeinde das Zentrum Historische Bestände im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und der Burgergemeinde Bern (Bibliothekskommission) im Bereich der historischen Buch- und Druckbestände. Die Finanzierungsvereinbarung soll nun nach Ablauf der Vertragsperiode 2020 – 2023 um weitere vier Jahre bis 2027 verlängert werden.

Parallel zu dieser inhaltlichen Zusammenarbeit im Bereich der historischen Buchbestände besteht zwischen der Universität Bern und der Burgergemeinde Bern ein Mietvertrag für die Bibliothek Münstergasse, die im Archiv- und Bibliotheksgebäude an der Münstergasse 61 + 63 beheimatet ist. Dieser Mietvertrag wurde im Jahre 2016 um 20 Jahre verlängert. Die Universität Bern und die Burgergemeinde Bern haben ihre Vereinbarungen im Hinblick auf eine langfristige, historisch begründete Zusammenarbeit abgeschlossen.

#### 4. Antrag

##### Die Finanzierungsvereinbarung 2024–2027

Auf die laufende Vertragsperiode 2019–2023 hin war der jährliche Subventionsbeitrag von CHF 1,6 Mio. auf 1,73 Mio. erhöht worden (8%). Dies wegen der Erhöhung des Budgets bei den Anschaffungen für die Bernensia-Bibliothek, einer Teuerungsanpassung bei den Löhnen, eines Nachvollzugs von Realloohnerhöhungen sowie der Einführung eines Sommerpraktikums im Bereich Konservierung. Weil mit diesem erhöhten Subventionsbeitrag die Personal- und Sachkosten nach heutigem Wissensstand auch in der folgenden Finanzierungsperiode 2024–2027 gedeckt sind, soll der Subventionsbeitrag unverändert bei CHF 1 730 000 pro Jahr belassen werden.

##### Formelles und Antrag

Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverordnung sind Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden, als Verpflichtungskredite zu beschliessen. Dies ist notwendig, weil sich die Burgergemeinde mit der Finanzierungsvereinbarung gegenüber der Universitätsbibliothek für die gesamte Laufdauer verpflichtet. Um die beantragte Kreditsumme zu berechnen, muss der jährliche Beitrag mit der Laufdauer der Vereinbarung multipliziert werden:  
 $4 \times \text{CHF } 1\,730\,000 = \text{CHF } 6\,920\,000.$

##### Zuständigkeit

Gemäss Artikel 35 der Satzungen der Burgergemeinde Bern sind für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten über CHF 2 Mio. die Stimmberechtigten zuständig.

**Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig den folgenden Beschluss:**

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 6 920 000 betreffend Finanzierungsvereinbarung zwischen der Universität Bern und der Burgergemeinde Bern für das Zentrum Historische Bestände der Universitätsbibliothek für die Vertragsdauer 2024–2027 wird genehmigt.

Bern, 1. Mai 2023  
Namens des Grossen Burgerrats

**Bruno Wild**  
Burgergemeindepräsident

**Henriette von Wattenwyl**  
Burgergemeindeschreiberin

Petrus von Ebulo überreicht dem Kaiser sein eben fertiggestelltes Buch (Burgerbibliothek Bern, Cod. 120.II, f. 139r).



# Wichtige Adressen

## **Bürgergemeinde Bern**

Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 86 00, [info@bgbern.ch](mailto:info@bgbern.ch)

### **Bürgerkanzlei**

Telefon 031 328 86 00, [info@bgbern.ch](mailto:info@bgbern.ch)

### **Bürgerliches Sozialzentrum**

Telefon 031 313 25 25, [bsz@bgbern.ch](mailto:bsz@bgbern.ch)

### **Finanzverwaltung**

Telefon 031 328 86 20, [info@bgbern.ch](mailto:info@bgbern.ch)

### **Zentraler Personaldienst**

Telefon 031 328 86 00, [info@bgbern.ch](mailto:info@bgbern.ch)

### **Domänenverwaltung**

Telefon 031 328 86 86, [domaenen@bgbern.ch](mailto:domaenen@bgbern.ch)

## **Der Burgerspittel**

Vierfeldweg 7, 3012 Bern, und Bahnhofplatz 2, 3011 Bern  
Telefon 031 307 66 66, [burgerspittel@bgbern.ch](mailto:burgerspittel@bgbern.ch)

## **SORA für junge Erwachsene und Familien**

Effingerstrasse 14, 3011 Bern  
Telefon 031 939 15 15, [info@sora-bern.ch](mailto:info@sora-bern.ch)

## **Berner Generationenhaus**

Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 87 00, [info@begh.ch](mailto:info@begh.ch)

**Burgerbibliothek**

Münstergasse 63, Postfach, 3000 Bern 8  
Telefon 031 320 33 33, [bbb@burgerbib.ch](mailto:bbb@burgerbib.ch)

**Naturhistorisches Museum Bern**

Bernastrasse 15, 3005 Bern  
Telefon 031 350 71 11, [contact@nmbe.ch](mailto:contact@nmbe.ch)

**Casino Bern**

Casinoplatz 1, 3011 Bern  
Telefon 031 328 02 00, [info@casinobern.ch](mailto:info@casinobern.ch)

**Forstbetrieb**

Halenstrasse 10, 3012 Bern  
Telefon 031 328 86 40, [forstbetrieb@bgbern.ch](mailto:forstbetrieb@bgbern.ch)

**DC Bank**

Schauplatzgasse 21, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 85 85, [info@dcbank.ch](mailto:info@dcbank.ch)

# Weitere Informationen

Für detailliertere Informationen zu den einzelnen Abstimmungsgeschäften wenden Sie sich bitte an die Bürgergemein-  
deschreiberin, Henriette von Wattenwyl, Bahnhofplatz 2,  
Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 328 86 00, oder an eine der  
folgenden burgerlichen Vereinigungen:

## **Stadtbernerischer Burgerverband**

Marcel Gerber  
Villettengässli 47b  
3074 Muri b. Bern  
Telefon G 058 465 81 45  
Telefon P 031 351 03 87  
gerber.marcel@bluewin.ch  
burgerverband.ch

## **Vereinigung Burgerliches Bern**

Reto Tschirren  
Steinhübeliweg 9  
3074 Muri b. Bern  
Telefon P 079 745 67 11  
sekretariat@vbbern.ch  
vbbern.ch



# Hinweise an die Stimmberechtigten

## **Briefliche Stimmabgabe**

Bei brieflicher Stimmabgabe ist der Stimmausweis zu unterzeichnen.

## **Stimm- und Wahllokal**

Das Stimm- und Wahllokal ist am 21. Juni 2023 zwischen 11 und 13 Uhr geöffnet und befindet sich im ersten Stock des Burgerspitals.

## **Erfrischung für die Stimmenden**

Von 11 bis 13 Uhr serviert die Bürgergemeinde Bern im ersten Stock des Burgerspitals eine Erfrischung.

## **Nächste Urnenabstimmung**

Mittwoch, 13. Dezember 2023



Bilder: Bernisches Historisches  
Museum, Martin Grassl

Bürgergemeinde Bern  
Bahnhofplatz 2, Postfach  
3001 Bern

031 328 86 00  
info@bgbern.ch  
bgbern.ch

